

Richtlinien

zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen und Lehrärzten/innen für den allgemeinmedizinischen Unterricht am Institut für Allgemeinmedizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main

gemäß Beschluss des Fachbereichsvorstandes vom 09.10.2017

I. Vorwort

Die Approbationsordnung vom 27.06.2002 (BGB I.I S. 2405) sieht u. a. vor, dass Studierende im klinischen Studienabschnitt ein 1 bis 6-wöchiges Pflichtpraktikum (Blockpraktikum) in Hausarztpraxen ableisten. Darüber hinaus sieht die Approbationsordnung für Ärzte vor, dass Studierende auch ihr Praktisches Jahr in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen absolvieren können.

Zur Umsetzung ist im weiteren Umkreis des Klinikums der Goethe-Universität Frankfurt am Main ein Netz von Lehrpraxen erforderlich, das vom Institut für Allgemeinmedizin betreut wird. Die Lehrpraxen bzw. die Lehrärzte/Lehrärztinnen müssen die nachfolgenden Kriterien (II. bzw. III.) erfüllen und werden in einem Akkreditierungsverfahren (IV.) ausgewählt.

II. <u>Auswahlkriterien für Akademische Lehrpraxen/Lehrärzte zur Ausbildung von Studierenden im Blockpraktikum</u>

1. Qualifikation des Lehrarztes/der Lehrärztin	Obligatorisch:	Erwünscht:
FA/FÄ für Allgemeinmedizin, ggf. hausärztl. Internist/in	Х	
Seit mindestens 2 Jahren hausärztliche Tätigkeit (selbstständig/angestellt)		Х
Persönliche Eignung	Х	
Beteiligung an vereinbarter Qualitätssicherung der Lehre*	Χ	
Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin		Χ
Promotion		Χ
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen		Χ
Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Lehre*	Χ	
Umsetzung der gemeinsam definierten Ausbildungsinhalte	Х	
Bereitschaft zur Mitarbeit in Forschungsprojekten		Х

- * Die Weiterentwicklung und **Qualitätssicherung des praxisbasierten Unterrichts** sollte über mehrere Methoden durchgeführt werden.
 - Der Lehrarzt/die Lehrärztin hat vor Aufnahme der Lehrtätigkeit an einem Didaktikworkshop teilgenommen bzw. vor einer Reakkreditierung
 - Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden
 - Evaluation (mit Feedback) mittels Fragebogen
 - o durch Studierende
 - o durch Lehrärzte/Lehrärztinnen
 - Regelmäßige (Lehr-) Qualitätszirkel (Teilnahme mind. 2-malig pro Jahr) oder Seminare mit definierten Inhalten zur Evaluation, zu Lehrinhalten und Didaktik am Institut für Allgemeinmedizin

2. Praxisstruktur	Obligatorisch:	Erwünscht:
GKV-Versicherte: Mindestens 500/Quartal	Х	
Zahl der Helferinnen: Mindestens 1	Х	
Bereitstellung eines Raumes für Kontakt Patient/Studierende	X	
Ruhe-EKG	Х	
Labor (eigenes oder Laborgemeinschaft)	Х	
Kleine Chirurgie/Wundversorgung		Х
EDV-gestütztes Praxisverwaltungssystem	Х	
Elektronisch geführte Patientenakte		X

3. Arbeitsspektrum der Praxis / Sonstiges	Obligatorisch:	Erwünscht:
Regelmäßige Hausbesuche	Х	
Typische allgemeinmedizinische Praxis ohne einseitige Praxisausrichtung (inkl. Gesundheitsbildungsfunktion, psychosomatischer Grundversorgung und Langzeitbetreuung chronisch Kranker)*	X	
Mitgliedschaft DEGAM		Χ
Patienten aller Altersgruppen	Х	
Patientenschulung in der Praxis oder Kooperation		Χ
Teilnahme am hausärztlichen Notdienst		Χ
Betreuung eines Altenheims/Pflegeheims		Χ

^{*} Zusätzliche Qualifikationen wie Psychotherapie, Naturheilkunde, Suchtmedizin, Arbeitsmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin, etc. sind durchaus erwünscht, sofern sie nicht überwiegend die Praxistätigkeit bestimmen.

Praxen, die ihre Arbeit überwiegend besonderen Therapierichtungen widmen (z. B. Homöopathie, Anthroposophie etc.), sollten nicht als Lehrpraxen für die allgemeinmedizinischen Pflichtpraktika geführt werden. Das schließt nicht aus, dass sie in fakultative Angebote einbezogen werden könnten.

III. Zusätzliche Auswahlkriterien für akademische Lehrpraxen/Lehrärzte zur Ausbildung von Studierenden im Praktischen Jahr

- Akkreditierung als Lehrpraxis bzw. Lehrarzt/ärztin im Blockpraktikum oder Lehrauftrag
- Die Praxis bzw. der/die Lehrarzt/ärztin/Lehrbeauftragte hat bereits mindestens 2 Semester lang Studentenunterricht durchgeführt
- Geeigneter Raum/separates Sprechzimmer für eigenständige Kontakte des Studenten mit Patienten vorhanden
- Praxisorganisation erlaubt Zeit für fallorientierte Besprechungen
- Selbständige Übernahme von Aufgaben durch Studenten und Supervision/ Rückmeldung
- Gelegenheit und Anleitung zum Selbststudium
- Praxispräsenz des/der betreuenden Lehrarztes/ärztin mindestens 35 Std./Woche muss gewährleistet sein
- Literatur (Handbibliothek) und Internetzugang sollten in der Praxis vorhanden sein
- Spezifische Vorbereitung auf den Unterricht sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Reflexion
- Durchführung begleitender Seminare (auch außerhalb der Praxis möglich)
- Bereitschaft zur Teilnahme als Prüfer/in im M3-Staatsexamen

IV. <u>Auswahlverfahren für akademische Lehrpraxen/Lehrärzte für das</u> Blockpraktikum und das Praktische Jahr

Die Auswahl trifft der Direktor des Instituts für Allgemeinmedizin, Prof. Dr. med. Ferdinand M. Gerlach, MPH, mit Zustimmung des Studiendekans.

Praxen bzw. Ärzte/Ärztinnen können die Akkreditierung schriftlich beim Institut für Allgemeinmedizin beantragen. Der Direktor des Instituts für Allgemeinmedizin bzw. seine Mitarbeiter/innen prüfen, bei Erstzulassung immer auch durch eine Praxisvisitation, ob die praxisbezogenen und personenbezogenen Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Die Bewerber werden dann dem Fachbereich Medizin zur abschließenden Entscheidung vorgeschlagen.

Der Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main seinerseits schließt mit dem Lehrarzt/der Lehrärztin und mit dem Praxisinhaber/der Praxisinhaberin einen zeitlich befristeten Vertrag ab, in dem die Aufgaben konkret beschrieben sind. Die Ausübung der Lehrtätigkeit kann nur in einer entsprechend als Lehrpraxis akkreditierten Praxis der Goethe-Universität Frankfurt am Main erfolgen.

Der/Die Praxisinhaber/in ist berechtigt, die Lehrtätigkeit durch den Zusatz "Akademische Lehrpraxis der Goethe-Universität Frankfurt am Main" anzukündigen. Gültigkeit besteht jedoch nur, wenn mindesten ein/eine in der Praxis tätige/r Arzt/Ärztin als Lehrarzt/Lehrärztin akkreditiert ist. Der Zusatz ist ein organisatorischer Hinweis i.S.v. § 27 Abs. II Berufsordnung (in der geänderten Fassung).